

Antimaskenball

Mitteilung der Kreispolizeibehörde Hamburg:

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird ihnen unter Vorbehalt des sofortigen Widerrufs bei Verstoß gegen die nachstehenden Auflagen die Ausnahmegenehmigung erteilt, einen Kindermaskenball durchzuführen.

Auflagen: 1.) Das Tragen von Masken ist verboten.

Quelle: Schweizer Juristen-Zeitung 1988, 112
